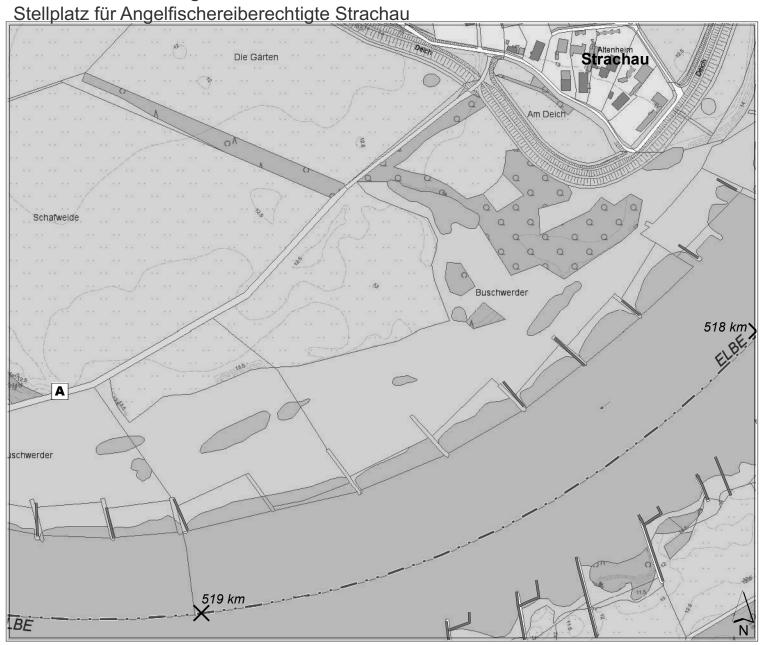
Anlage 4q der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

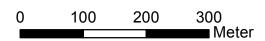
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

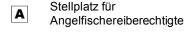
Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus













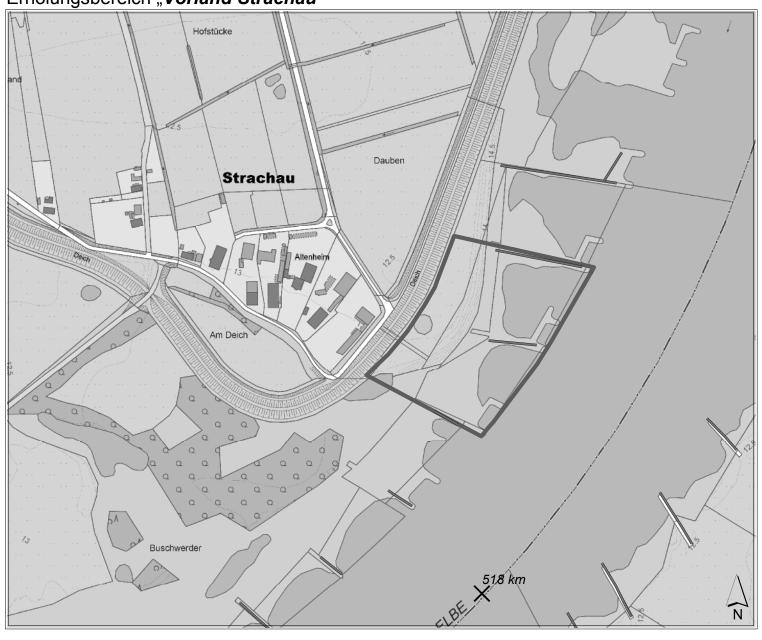
Anlage 4r der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

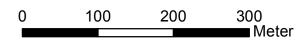
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus Erholungsbereich "*Vorland Strachau*"





Quelle:









Anlage 4s der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

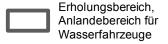
Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus







0 100 200 300 Meter

Quelle:







Anlage 4t der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

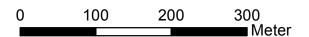
gez. Fahren

Landkreis Lüneburg- Gemeinde Amt Neuhaus

Erholungsbereich "Vorland Bohnenburg", Anlandebereich Erste Länge Erste Länge **Bohnenburg** Achtern Diek

Legende

Erholungsbereich, Anlandebereich für Wasserfahrzeuge



Quelle







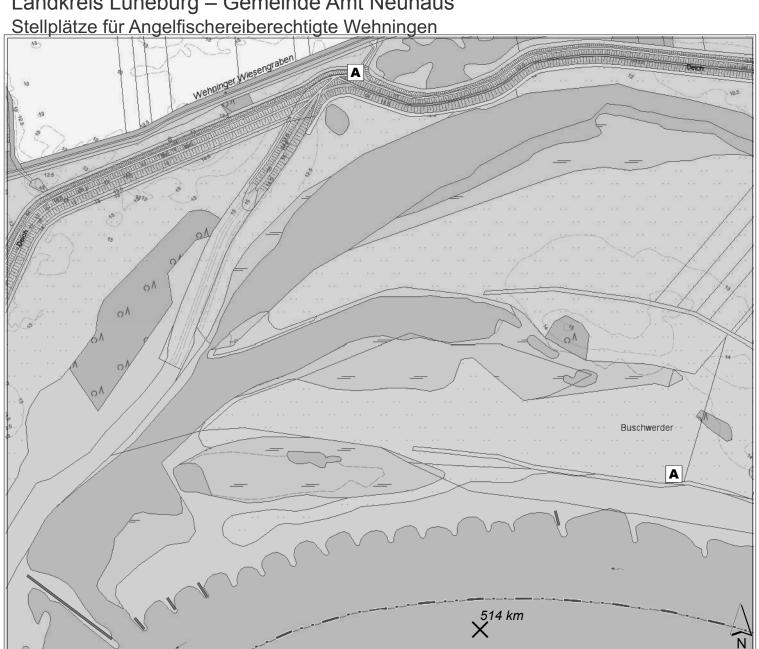
Anlage 4u der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus

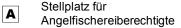












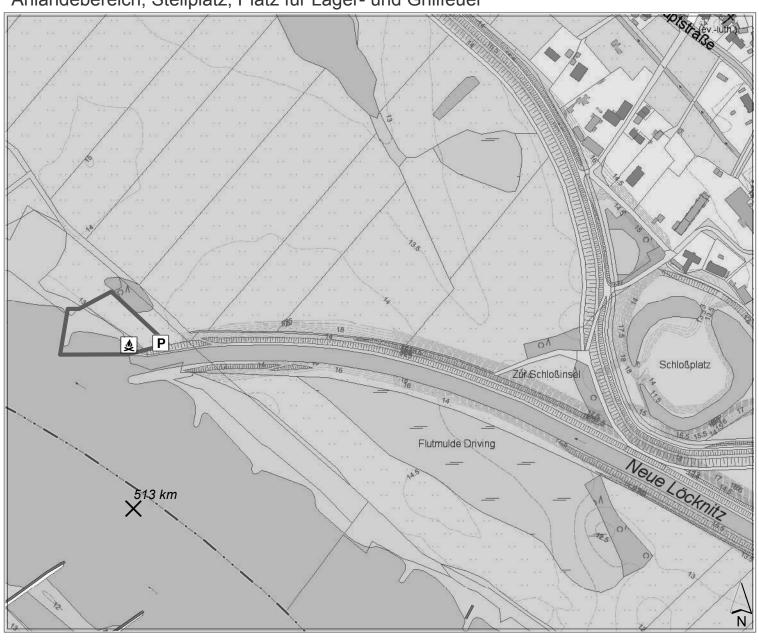
Anlage 4v der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus Erholungsbereich "*Westlich der Löcknitzmündung*", Anlandebereich, Stellplatz, Platz für Lager- und Grillfeuer





Erholungsbereich, Anlandebereich für Wasserfahrzeuge

Р

Stellplatz

&

Platz für Lager- und Grillfeuer



Quelle







Anlage 4w der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

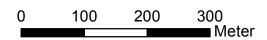
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

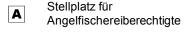
Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus

Stellplatz für Angelfischereiberechtigte östlich der Löcknitzmündung Schloßplatz Zur Schloßins Flutmulde Driving <u>्राम्यमात्रम् सम्बद्धानम् । स्वतान् । स</u> Neue Locknik Am Schloßpark Driving











Anlage 4x der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

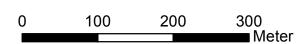
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus

Erholungsbereich "Laaker Brack" Pruschen Deichvogteiwiese Gänseweide Scheunenstücke Der Brack Gosewerder-Lääker Gräber Achtern Dieck Laake eispel Laaker Haken Blanken Berg Bei Karstens Kuhle











Anlage 4y der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

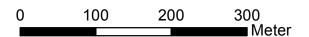
gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus

Erholungsbereich "Zeetzer See", Anlandebereich Reuter-Straße zer See und Fachort Zeetzer See

Legende











Anlage 4z der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

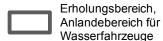
Im Auftrage

gez. Fahren

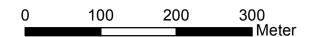
Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus Erholungsbereich "*Krainke Niendorf/Preten*", Anlandebereich, Platz für Lager- und Grillfeuer



Legende



Platz für Lager- und Grillfeuer



Quelle







Anlage 4aa der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

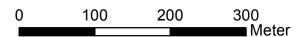
gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus

Erholungsbereich "Badestelle Haar", Anlandebereich

Legende

Erholungsbereich, Anlandebereich für Wasserfahrzeuge



Quelle:







Anlage 4bb der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus Erholungsbereich "*Großer See bei Stapel*", Anlandebereich



Legende

Erholungsbereich, Anlandebereich für Wasserfahrzeuge



Quelle







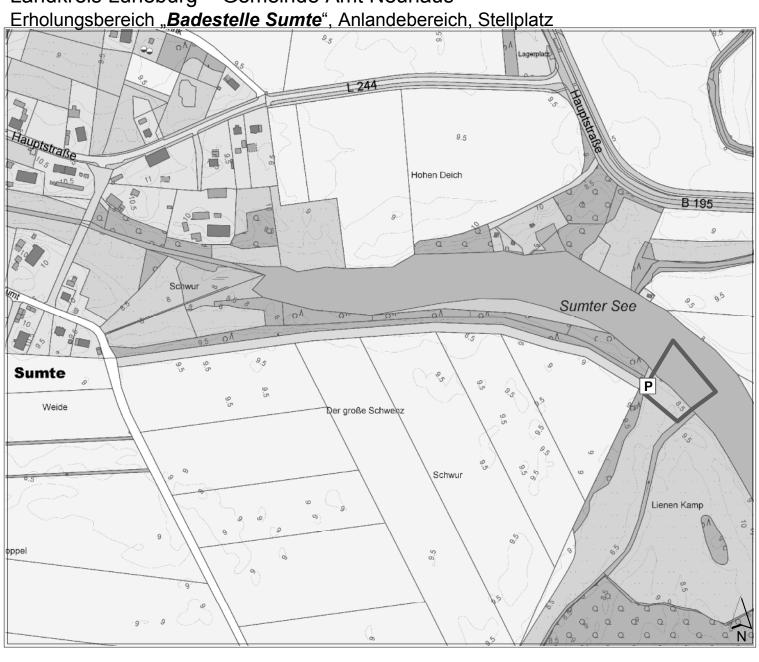
Anlage 4cc der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus



Legende

Erholungsbereich, Anlandebereich für Wasserfahrzeuge

P

Stellplatz



Quelle







Anlage 4dd der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

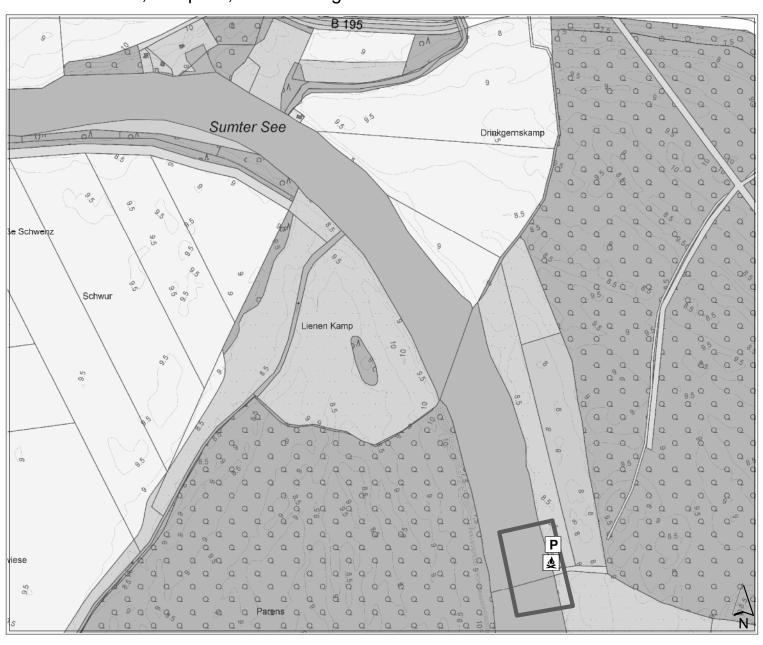
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüneburg – Gemeinde Amt Neuhaus Erholungsbereich "*Salogas Hütte*",

Anlandebereich, Stellplatz, Platz für Lager- und Grillfeuer



Legende

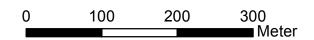
Erholungsbereich, Anlandebereich für Wasserfahrzeuge

Р

Stellplatz

&

Platz für Lager- und Grillfeuer



Quelle







Anlage 5a der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Gemeinde Neu Darchau

Erholungsbereich "Mündungsbereich Kateminer Bach" Fährhafen Neu Darchau

> 0 100 200 300 Meter

Quelle









Anlage 5b der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

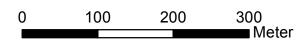
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Gemeinde Neu Darchau

Erholungsbereich "Vorland Neu Darchau" 536 km Peuschenort HAFEN Klinkberg **Neu Darchau**











Anlage 5c der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Gemeinde Neu Darchau

Erholungsbereich "Vorland Klein Kühren" 535 km KleinKühre Scheunenberg



Quelle:







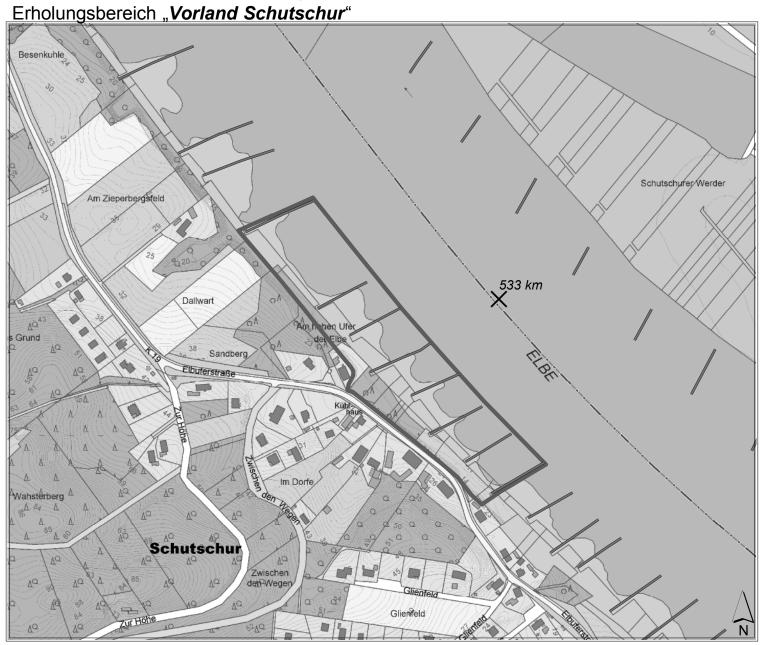
Anlage 5d der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

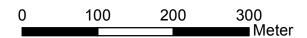
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Gemeinde Neu Darchau











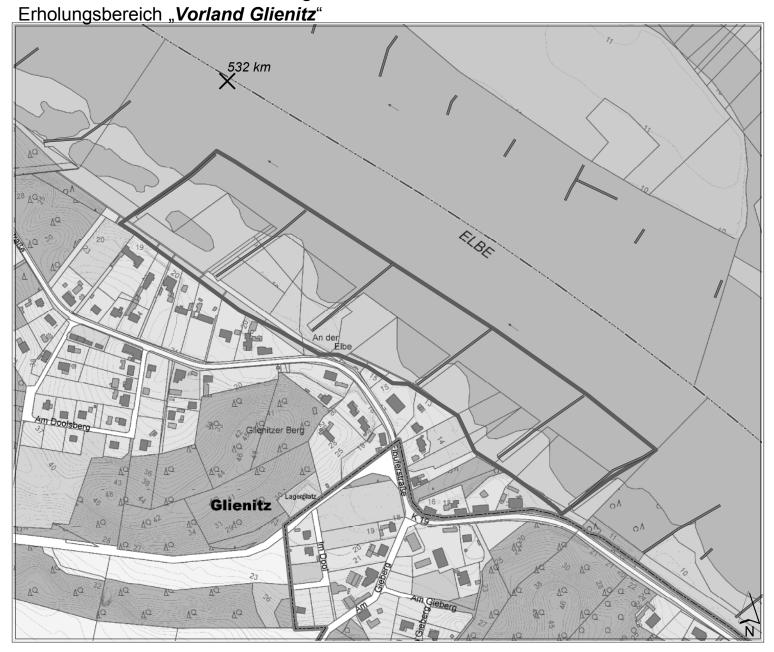
Anlage 5e der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Gemeinde Neu Darchau





Quelle:







Anlage 5f der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Gemeinde Neu Darchau

Erholungsbereich "Vorland Drethem"











Anlage 6a der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

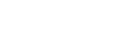
Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Stadt Hitzacker

Erholungsbereich "Vorland Tießau" ์528 km **Tiesmesland**

> 100 200 300 Meter









Anlage 6b der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Stadt Hitzacker

Erholungsbereich "Vorland Hitzacker" Middel Warder

> 100 200 300 Meter









Anlage 6c der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

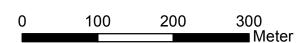
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Stadt Hitzacker

Erholungsbereich "Vorland Wussegel" 520 km Bei der Sandkuhle In der Weide Wussegel In den Dammsen Vor dem Hofe Hinterniesen











Anlage 7 der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

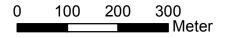
Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Gemeinde Damnatz



LegendeErholungsbereich



Quelle:







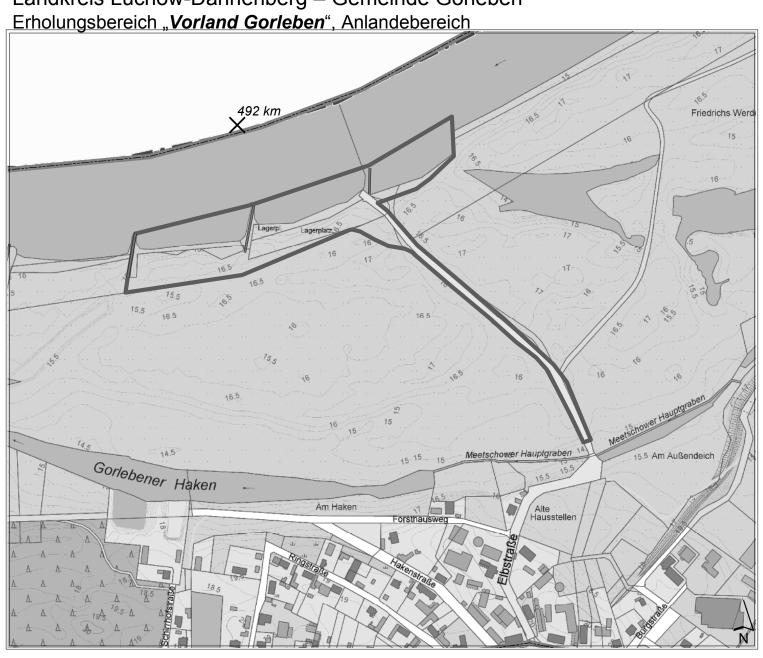
Anlage 8a der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

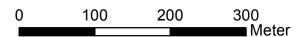
gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Gemeinde Gorleben



Legende





Quelle







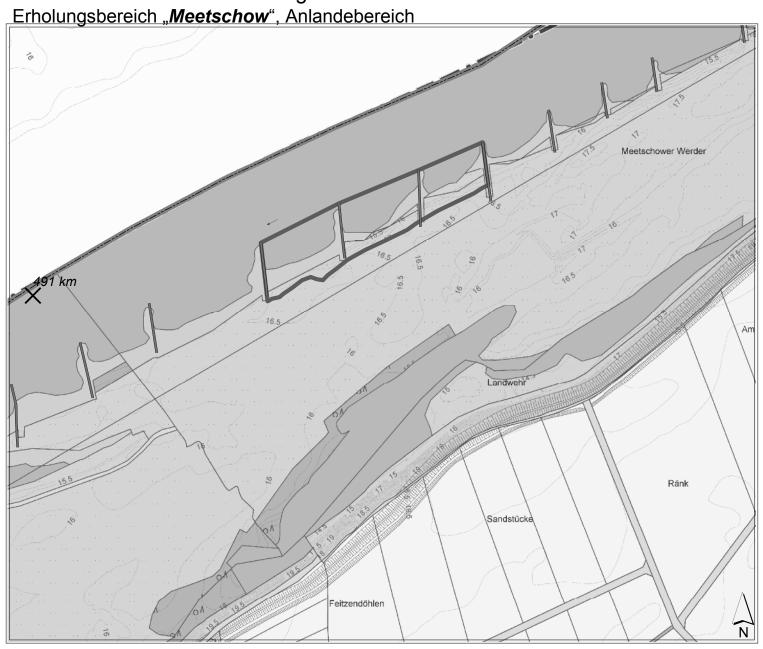
Anlage 8b der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Gemeinde Gorleben



Legende





Quelle







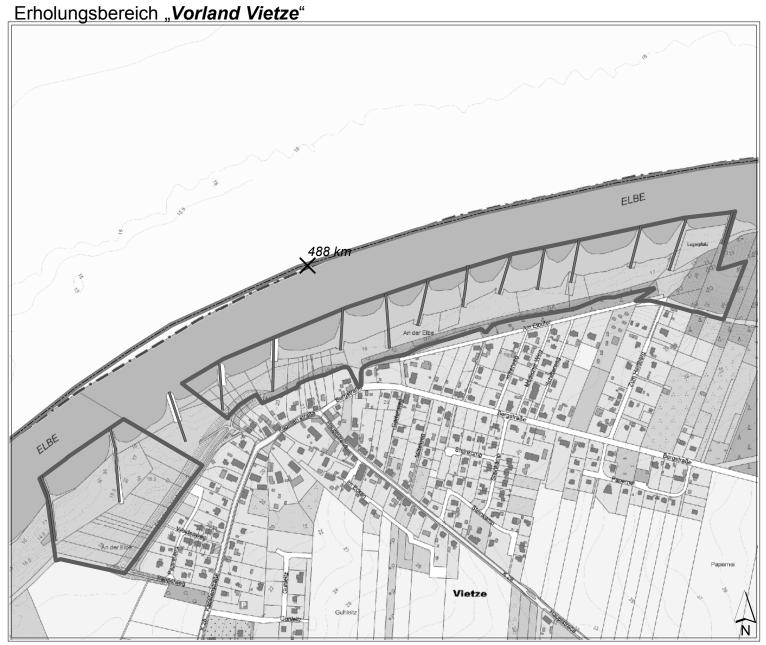
Anlage 9a der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Gemeinde Höhbeck







Quelle:







Anlage 9b der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

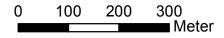
gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Gemeinde Höhbeck

Erholungsbereich "Fähranleger Pevestorf", Anlandebereich 485 km ELBE 484 km

Legende





Quelle:







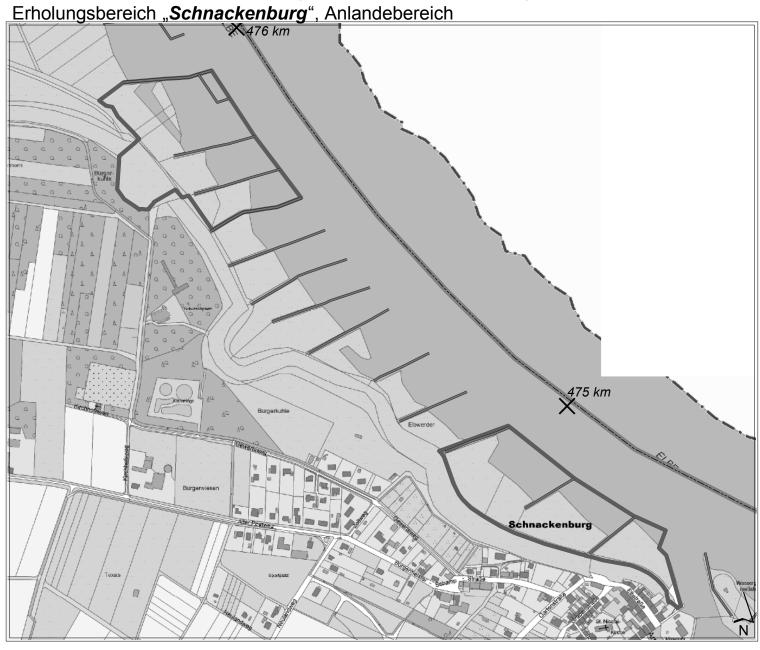
Anlage 10 der Allgemeinverfügung vom 17.04.2019, Az.: 22247-1/5 C/2

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue

Im Auftrage

gez. Fahren

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Stadt Schnackenburg



Legende

Erholungsbereich, Anlandebereich für Wasserfahrzeuge



Quelle:







Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 5 UVPG; Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Hannover-Congress-Centrum (HCC) auf der Stadtbahnstrecke C-Ost in Hannover

> Bek. d. NLStBV v. 26. 4. 2019 — P248-30161-55 —

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra), Lister Straße 17, 30163 Hannover, beabsichtigt auf der Stadtbahnstrecke C-Ost in Hannover den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Hannover-Congress-Centrum (HCC).

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter http://www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > https://uvp.niedersachsen.de > UVP-Kategorien > Verkehrsvorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Ausbau der Haltestelle Hannover Congress Centrum (HCC)" eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 18/2019 S. 840

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Information der Öffentlichkeit gemäß § 79 Abs. 1 WHG über die Ergebnisse der Bewertung des Hochwasserrisikos nach § 73 Abs. 1 WHG

Bek. d. NLWKN v. 8. 5. 2019 - V3.62027-04-10 -

Der NLWKN hat gemäß § 73 Abs. 1 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), für Niedersachsen eine Bewertung des Hochwasserrisikos durchgeführt und die Gebiete mit einem signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogebiete) bestimmt.

Eine Karte der Risikogebiete mit einem signifikanten Hochwasserrisiko ist auf der Internetseite des MU unter http://www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad > "Themen > Wasser > Hochwasser&Küstenschutz > Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie > Bewertung des Hochwasserrisikos" oder unter www.hwrm-rl.niedersachsen.de einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2019 S. 840

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Remondis GmbH & Co. KG, Region Nord, Gifhorn)

> Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 4. 2019 — BS 17-115 —

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Remondis GmbH & Co. KG, Region Nord, Im Heidland 11, 38518 Gifhorn, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung des Betriebes der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 9. 5. bis zum 22. 5. 2019 in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen

vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr, und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

 Samtgemeinde Wesendorf, Rathaus, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf,

Einsichtmöglichkeit:

montags, dienstags und freitags

in der Zeit von
donnerstags in der Zeit von
8.00 bis 12.00 Uhr,
8.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (bis zum 21. 6. 2019) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen" einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2019 S. 840

Anlage

Tenor

1. Der Firma Remondis GmbH & Co. KG, Region Nord, Im Heidland 11, 38518 Gifhorn, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 EG der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung am 27. 3. 2019 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 350 Tonnen.

Standort: 29392 Wesendorf/Siedlungsabfalldeponie We-

sendorf

Wesendorf

Fluren: 5, 6

Gemarkung:

Flurstücke: 17/2, 13/4, 13/5, 7/3.

Die Genehmigung umfasst

- die Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle von 150 t auf 350 t (Anlage nach Ziffer 8.12.1.1 GE der 4. RImSchV).
- die Erhöhung der Umschlagkapazität für gefährliche Abfälle von 10 t/d auf 75 t/d (Anlage nach Ziffer 8.15.1 G der 4. BImSchV),
- die Erhöhung der Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle von 100 t auf 2 200 t (Anlage nach Ziffer 8.12.2 V der 4. BImSchV),
- die Erhöhung der Umschlagkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 100 t/d auf 750 t/d (Anlage nach Ziffer 8.15.3 V der 4. BImSchV),
- die Erhöhung der Behandlungskapazität (Zerkleinerung/ Schreddern) von nicht gefährlichen Abfällen: Grünabfälle und Altholz der Klassen A1—A3 sowie Sortieren von Bauund Abbruchabfällen von < 10 t/d auf 730 t/d (Anlage nach Ziffer 8.11.2.4 V der 4. BImSchV),
- die Lagerung und den Umschlag von Glas-VSG (AVV 1 16 01 20) und die Erhöhung der Umschlagsmenge an Hohlglas (AVV 15 01 07/20 01 02),
- die Erhöhung der Sortierung von Sperrmüll und AzV (gemischte und gewerbliche Siedlungsabfälle) von < 10 t/d auf 70 t/d (Anlage nach Ziffer 8.4 V der 4. BImSchV),
- den Umschlag von Sperrmüll nach entsprechender Vorsortierung,
- die Verlegung der Zwischenlagerung von asbesthaltigen Abfällen und Dämmmaterial innerhalb des Betriebsgeländes.
- die Errichtung von zusätzlichen Containerstellplätzen,
- mineralische Abfälle (Boden, Bauschutt) aus dem Gebiet des Landkreises Gifhorn werden nach Schließung der Bauschuttdeponie nur noch zwischengelagert und abtransportiert
- 2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBau O^2) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Abweichung

Die Abweichungen von Tabelle 1 des Abschnitts 6.1 der IndBauRL³) hinsichtlich der Brandabschnittsfläche des BA 1 der Recyclinghalle (3 024 $\rm m^2$ anstatt 2 700 $\rm m^2)$ und der Breite der Recyclinghalle (42 m anstatt 40 m) (s. a. Abweichung A1 im Abschnitt 4.1.2 des Brandschutzkonzepts vom 31. 5. 2018) werden zugelassen.

4. Bedingung

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage steht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG die Firma Remondis GmbH & Co. KG, Region Nord, gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, eine Sicherheit in Höhe von

320 000,00 EUR (in Worten: Dreihundertzwanzigtausend EUR)

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erbringen bzw. nachzuweisen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Ein Betreiberwechsel ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.

Hinweise:

Wird die oben festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist der Betrieb der Anlage ungenehmigt, was die Stilllegung der Anlage (§ 20 Abs. 2 BImSchG), aber auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 327 Abs. 2 StGB 4) nach sich ziehen kann.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber die festgesetzte Sicherheit geleistet hat. 5. Der Betrieb der Anlage ist innerhalb folgender Betriebszeiten zulässig:

Montag bis Freitag: 6.00 bis 18.00 Uhr, Samstag: 8.00 bis 14.00 Uhr.

Die zeitweilige Lagerung der zugelassenen Abfälle ist von der o. g. Einschränkung ausgenommen.

- 6. In der Anlage sind nur die Abfälle mit den Abfallschlüsseln gemäß AVV zur Annahme, Lagerung, Umschlag und Behandlung zugelassen, die in Anhang 2 dieses Bescheides aufgeführt sind.
- 7. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.
- II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.⁵)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

- ¹) Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) vom 10. 12. 2001 (BGBl. I S. 3379) in der derzeitig geltenden Fassung.
- $^2)$ Niedersächsische Bauordnung NBau
O vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5 S. 46) in der derzeit geltenden Fassung.
- ³) Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie IndBauRL) vom 29. 12. 2003 in der jeweils aktuellen Version.
- 4) Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 10. 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.
- ⁵) Hier nicht abgedruckt.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (PLG mbH, Baddeckenstedt)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 4. 2019 — BS 18-147 —

Die Firma PLG mbH, Am Park, 38271 Baddeckenstedt, hat mit Antrag vom 4. 10. 2018 die Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG für die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien in der Gemarkung Klein Elbe, Flur 1, Flurstücke 129/7 und 129/10, beantragt.

Es sollen bis zu 7 217 t gewässergefährdende Stoffe oder Gemische gelagert werden. Dabei sind die Lagerkapazität von toxischen Stoffen oder Gemischen auf 199 t und die Lagerkapazität von akut toxischen Stoffen oder Gemischen (Kategorie 1 oder Kategorie 2) auf 19 t begrenzt.

Das Vorhaben ist als Anlage zur Lagerung von gefährlichen Stoffen oder Gemischen gemäß Nummer 9.3.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Da die Anlagen der PLG mbH gemäß \S 3 Abs. 5 a BImSchG einen Betriebsbereich bilden, ist gemäß \S 19 Abs. 4 BImSchG ein "eingeschränktes" öffentliches Genehmigungsverfahren nach \S 10 BImSchG ohne Erörterungstermin durchzuführen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die von der Firma PLG mbH genutzten Hallen 4, 5 und 5 a sind bereits errichtet (ehemalige Konservenfabrik).

 $\label{eq:model} \mbox{Mit dem Antrag wurden folgende entscheidungsrelevante} \mbox{ Unterlagen vorgelegt:}$

- Bericht zur standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG von der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 27. 11. 2018 (Aktenzeichen: TNUC-HH/Wei),
- Abstandsgutachten der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 26. 11. 2018 (Aktenzeichen: 8115496490).

Gemäß den Antragsunterlagen befinden sich im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km Radius) folgende Schutzgüter:

- Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG (hier: Kiesgrube ca. 350 m südlich entfernt),
- NATURA-2000 Gebiet nach § 32 BNatSchG (hier: EU-Vogelschutzgebiet ca. 650 m südlich entfernt),
- Naturschutzgebiet (hier: Naturschutzgebiet "Mittleres Innerstetal mit Kanstein" ca. 650 m südlich entfernt).

Außerdem grenzt ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet vom Flusstal der Innerste (Rückstaufläche Hengstebach) nördlich an das Betriebsgelände. Das Betriebsgelände befindet sich jedoch außerhalb dieses Bereichs.

Gemäß dem Bericht zur standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG befinden sich im Bereich eines im Abstandsgutachten empfohlenen Sicherheitsabstandes von 30 m keine Schutzobjekte i. S. des § 3 Abs. 5 d BImSchG.

Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung wurde festgestellt, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht. Damit konnte die zweite Stufe der Vorprüfung entfallen.

Die Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass ein Eintreten von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten ist. Auf Grundlage der Anlage 3 UVPG waren keine Umstände erkennbar, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV handelt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar. $\,$

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann vom 15. 5. bis zum 14. 6. 2019 in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr, freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr, und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531

 Samtgemeinde Baddeckenstedt, Zimmer 13, Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt,

Einsichtmöglichkeit:

montags, dienstags, mittwochs

und freitags in der Zeit von donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,

mit folgender Ausnahme: nicht am Freitag, dem 31. 5. 2019.

Diese Bek. ist auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen" einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 28. 6. 2019) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 18/2019 S. 841

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Abfallzweckverband Südniedersachsen, Friedland)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 4. 2019 — BS 18-156 —

Der Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland, hat mit Antrag vom 12. 10. 2018 und 8. 3. 2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für den Umbau der Mechanisch-Biologischen Aufbereitungsanlage bei Deiderode von Nass- auf Trockenvergärung beantragt.

Der Abfallzweckverband Südniedersachsen betreibt auf dem Gelände der Deponie Deiderode eine im Jahr 2004 genehmigte Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlungsanlage — im Folgenden: MBA —. Die Anlage besteht aus den drei Betriebseinheiten mechanische Aufbereitung (BE 1001), biologische Behandlung (BE 1002) und Nachbehandlung Biologie und Abluft (BE 1003). Diese Anlagenstruktur wird grundsätzlich unverändert bleiben.

Die geplante Änderung besteht in einer grundlegenden verfahrenstechnischen Weiterentwicklung der biologischen Behandlungsstufe (BE 1002). Dazu wird das bisher praktizierte Nassvergärungsverfahren durch ein diskontinuierliches Trockenvergärungsverfahren ersetzt. Durch das neue Behandlungsverfahren reduziert sich der Wasserbedarf, und damit auch das zu behandelnde Prozesswasser, erheblich. Des Weiteren wird für die Anlage weniger Energie benötigt. Die Kapazität der Anlage bleibt unverändert und wird damit auch zukünftig bei 133 000 t pro Jahr Durchsatzleistung bei der Abfallbehandlung liegen.

Die Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist gemäß Nummer 8.6.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die geänderte Anlage soll im zweiten Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Gutachten vor:

- Gutachten zur Emissionsprognose und Ermittlung der UVP-Pflicht des Instituts für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) vom 29. 11. 2018,
- gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen und -immissionen aufgrund der geplanten Anlagenänderung der MBA von Barth & Bitter — Gutachter im Arbeitsund Umweltschutz GmbH — vom 16. 10. 2018,

 Schallimmissionsprognose zur quantitativen Bewertung der Umbauarbeiten der MBA von Goritzka Akustik - Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik — vom

Durch den Umbau der MBA erfolgt eine Flächenversiegelung von ca. 1 530 m². Diese Fläche befindet sich jedoch auf dem bestehenden Deponiegelände. Eine neue Flächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen.

Die Auswirkungen durch Lärmquellen sowie Schadstoffemissionen, wie z. B. Feinstaub PM 2,5, Ammoniak, Distickstoffoxid und Dioxine/Furane wurden in den o. g. Gutachten betrachtet. Durch Lärmimmissionsprognosen bzw. Schadstoffausbreitungsrechnungen wurde festgestellt, dass die immissionsseitigen Auswirkungen gering ausfallen und die Vorgaben nach der TA Lärm bzw. der TA Luft eingehalten werden.

Der Schutz für Pflanzen und Ökosysteme hinsichtlich Ammoniakemissionen ist ebenfalls gewährleistet, da der Mindestabstand für die anfallenden Emissionen zu 191 m berechnet wurde und das nächstgelegene Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Dramme" 1,1 km entfernt ist.

Im Zuge der Änderung erhöhen sich die Geruchsstoffmassenströme der Abgasreinigungsanlage (RTO) auf ca. 276 Mrd. Geruchseinheiten pro Jahr. In einer Geruchsimmissionsprognose wurde jedoch ermittelt, dass mit der geplanten Änderung der Immissionsgrenzwert von 2 % der Geruchs-Jahresstunden eingehalten wird.

Infolge der Änderung reduziert sich die Abwassermenge von 36 000 m^3/h auf 12 000 m^3/h .

Abschließend kann als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG festgestellt werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien haben kann. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Bei der MBA Deiderode handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann vom 15. 5. bis zum 14. 6. 2019 in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr, freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr, und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531

Gemeinde Friedland, Fachdienst Bauwesen, Bönnecker Straße 2, 37133 Friedland (Ortsteil Groß Schneen),

Einsichtmöglichkeit:

montags und mittwochs

in der Zeit von dienstags in der Zeit von

8.30 bis 12.00 Uhr, 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr.

donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr, 8.30 bis 12.30 Uhr.

freitags in der Zeit von

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Braunschweig - Göttingen" einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 15. 7. 2019) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

> Donnerstag, dem 5. 9. 2019, 10.00 Uhr, Gemeinde Friedland, Sitzungssaal, Bönnecker Straße 2, 37133 Friedland.

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 5. 9. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

- Nds. MBl. Nr. 18/2019 S. 842

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Klinikum Region Hannover GmbH)

Bek. d. GAA Hannover v. 27. 3. 2019 — H 029007257/H 19-021 —

Die Firma Klinikum Region Hannover GmbH, Stadionbrücke 6, 30459 Hannover, hat mit Schreiben vom 12. 2. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort in 30167 Hannover, Haltenhoffstraße 41, Gemarkung Hannover, Flur 6, Flurstück 22/19, beantragt.

Gegenstand der beantragten Genehmigung sind u. a. die Errichtung und der Betrieb eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,36 MW sowie die Verbindung der Nahwärmenetze durch Plattenwärmetauscher zur besseren Ausnutzung der BHKW-Wärme.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsund Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 18/2019 S. 844

Feststellung gemäß § 5 UVPG (BioStrom Mardorf GmbH & Co. KG, Neustadt am Rübenberge)

Bek. d. GAA Hannover v. 8. 5. 2019 — H 000124087-118 —

Die BioStrom Mardorf GmbH & Co. KG, Braseweg 10, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat mit Schreiben vom 30. 11. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Biogasanlage am Standort 31535 Neustadt am Rübenberge, Gemarkung Mardorf, Flur 23, Flurstück 11, beantragt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet u. a. die Installation eines weiteren BHKW, die Änderung der Inputstoffe sowie eine Erhöhung der Gaslager- bzw. Produktionskapazität.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 18/2019 S. 844

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EEW Energy from Waste Hannover GmbH)

> Bek. d. GAA Hannover v. 8. 5. 2019 — H 006018171/H 19-025 —

Die Firma EEW Energy from Waste Hannover GmbH, Moorwaldweg 310, 30659 Hannover, hat mit Schreiben vom 22. 2. 2019 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde auf dem Grundstück in 30659 Hannover, Moorwaldweg 310, Gemarkung Klein Buchholz, Flur 29, Flurstücke 341/94, 341/79, 341/103, 341/96, 341/98, 341/100, 341/97, 341/99 und 341/101, beantragt.

Die beantragte Änderung betrifft im Wesentlichen die Änderung der Eindüsung in den ersten Zug der Linien 1 und 2. Bisher wird zur Schadstoffminimierung Ammoniakwasser eingedüst, welches durch anfallende Abwässer der mechanischbiologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) der Deponie Lahe, Kolenfeld, Burgdorf (Betreiber aha Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover), sowie Brüdenkondensate aus der Klärschlammtrocknung ersetzt werden soll. Damit soll eine Optimierung der NOX (Stickoxide)-Abscheidung erreicht werden. Eine Änderung der Menge des Abfalles zur Verbrennung bzw. eine Änderung der Feuerungswärmeleistung erfolgt nicht.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.1.1.3 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist nach den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Wesentlichen damit begründet, dass im Rahmen dieser Vorprüfung ausführlich geprüft wurde, ob relevante nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Arbeitssicherheit, Brandund Explosionsschutz, Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch den zukünftigen Einsatz von Abwässer als teilweisen Ersatz von Ammoniakwasser zu erwarten sind. Mit dem geplanten teilweisen Ersatz von Ammoniakwasser zur Eindüsung durch die genannten Abwässer, welche als Abfall rechtlich einzustufen sind, sind keine Änderungen der bestehenden Nutzung der umliegenden Gebiete sowie Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser verbunden. Auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild können ausgeschlossen werden, da die vorgesehenen Änderungen ausschließlich auf dem Werksgelände stattfinden. Vielmehr kann der Einsatz der Abwässer indirekt aufgrund des damit verbundenen Entfalles vom Verkehrsaufkommen zur Entsorgung dieser Abwässer zu einem positiven Effekt auf das Schutzgut Klima führen. Ferner hat die Vorprüfung ergeben, dass der zukünftig geplante Einsatz der Abwässer und die damit verbundene teilweise Substitution von Ammoniakwasser das Emissionsniveau für sämtliche betrachteten Luftschadstoffe an der Verbrennungsanlage nicht nachteilig beeinflusst oder wesentlich verändert. Auch der anlagenbezogene Lärm wird sich durch das Vorhaben nicht erhöhen. Geruchsrelevante Emissionen sind durch den Einsatz der Abwässer ebenfalls nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass an der Anlage, insbesondere an den zu errichtenden Lagertanks entsprechend zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden. Im Hinblick auf Arbeitssicherheit, Brand- und Explosionsschutz werden werksseitig sämtliche notwendigen Vorkehrungen getroffen, um ein hohes Schutzniveau weiterhin zu gewährleisten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom 15. 5. bis zum 14. 6. 2019 (einschließlich) bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr, und nach telefonischer Vereinbarung;

Stadt Lehrte, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte,

montags und dienstags

in der Zeit von
mittwochs in der Zeit von
donnerstags in der Zeit von
freitags in der Zeit von
8.00 bis 12.00 Uhr,
8.00 bis 19.00 Uhr,
8.00 bis 13.00 Uhr;

 Stadt Sehnde, Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung, Straßen und Grünflächen, zweiter Stock, Zimmer 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde,

montags bis mittwochs

in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr, donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr;

 Gemeinde Isernhagen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 316, Bothfelder Straße 33, 30916 Isernhagen,

montags, dienstags, mittwochs

und freitags in der Zeit von donnerstags in der Zeit von 4.00 bis 12.00 Uhr, 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim" einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 15. 5. 2019 und endet mit Ablauf des 14. 7. 2019, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch an poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf

Mittwoch, den 21. 8. 2019, 10.00 Uhr, Hotel Hennies, Hannoversche Straße 40, 30916 Isernhagen. Sollte die Erörterung am 21. 8. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird im Nds. MBl. nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 18/2019 S. 844

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Rehau AG & Co. KG, Brake)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 4. 2019 — 31.17-40211/1-5.1.1.1GE; OL18-116-01 —

Die Firma Rehau AG & Co. KG, Meyers Hellmer 1, 26919 Brake, hat mit Schreiben vom 19. 2. 2019 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit dem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 600 t/Jahr auf dem Betriebsgrundstück in 26919 Brake, Meyers Hellmer 1, Gemarkung Hammelwarden, Flur 3, Flurstücke 36/9, 36/7, 36/10 und 43/1, beantragt.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs im Bereich der bereits bestehenden Lackieranlage ROBIN von 190 t/Jahr auf 600 t/Jahr,
- Errichtung einer Spot-Repair Kabine,
- Entfall der Emissionsquellen Q 11, 15, 17, 18 und 22 sowie räumliche Versetzung der Quelle Q 5 in den Gebäudeschatten.
- Errichtung einer zusätzlichen Quelle Q 30 für die Abluft der Entfeuchtung der Basistrocknung,
- Erhöhung des Abluftvolumenstromes der Quelle Q 6 (keine VOC-haltige Abluft [VOC = flüchtige organische Verbindungen]) von 6 000 m³/h auf 12 500 m³/h im Bereich der Vorbehandlung,
- Behältervolumenerhöhung im Bereich der Vorbehandlung und Abwasserreinigung,

Erhöhung der Leistung der Brenner im Bereich der Trockner der Lackierkabinen (Primer, Basislack, Klarlack).

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Es bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG. Mit der Erhöhung der Kapazität der Anlage fällt diese in Nummer 5.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt "Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln"

Gemäß Nummer 8.1 Buchst. b der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Emp-

- Schallgutachten Nr. 103010219H, Uppenkamp + Partner GmbH,
- Geruchsgutachten Nr. 107010319H-GIP, Uppenkamp + Partner GmbH,
- Schornsteinhöhenberechnung Nr. 107010319H-SHB, Uppenkamp + Partner GmbH.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom 15. 5. bis zum 17. 6. 2019 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 420, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

Bauamt der Stadt Brake, Schrabberdeich 1, 26919 Brake, während der Dienststunden,

montags, dienstags

und donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,

mittwochs und freitags

8.00 bis 12.00 Uhr. in der Zeit von Falls zu den genannten Zeiten die Dienststelle der Stadt Brake nicht besetzt sein sollte, kann ein Termin unter Tel. 04401 102240 vereinbart werden. Die Vertretungsregelung gewährleistet die Einsichtnahme über die Zeit von 38,5 Stunden in der Woche.

Diese Bek. ist auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Oldenburg - Emden - Osnabrück" einseh-

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 15. 5. 2019 und endet mit Ablauf des 17. 7. 2019, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Dienstag, dem 13. 8. 2019, ab 10.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Brake, Schrabberdeich 1, 26919 Brake.

erörtert. Sollte die Erörterung am 13. 8. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

- Nds. MBl. Nr. 18/2019 S. 845

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405



Lieferbar ab April 2019

Einbanddecke inklusive CD



Fünf Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2014 bis 2018:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.



- → Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018 inklusive CD nur € 21,- zzgl. Versandkosten
- → Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2018
 inklusive CD
 nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche